



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxx

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

xxx ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Finanzamt
Hamburg-Oberalster,
Nordkanalstraße 22,
20097 Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. August 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht xxx

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Obergericht zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn A. (Schuldner) als Treuhänder des Schuldners eingesetzte Kläger begehrt Einsicht in die den Schuldner betreffende finanzbehördliche Vollstreckungsakte sowie einen Auszug aus dem Steuerkonto des Schuldners.

Mit Schreiben vom 20. August 2012 beantragte der Kläger in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Schuldners, ihm einen Auszug aus dem Steuerkonto des Schuldners zu übermitteln sowie ihm Einsicht in die den Schuldner betreffende Vollstreckungsakte zu gewähren. § 3 Abs. 2 Ziff. 5 des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG) stehe diesen Ansprüchen nicht entgegen. Das Steuerkonto selbst sei neutral. Vollstreckungsakten seien in § 3 Abs. 2 Ziff. 5 HmbIFG nicht erwähnt.

Mit Bescheid vom 7. September 2012 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 HmbIFG bestehe ein Anspruch auf Informationszugang für Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung nicht. Wegen der (weiteren) Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 7. September 2012 verwiesen.

Mit Schreiben vom 12. September 2012 legte der Kläger Einspruch gegen den Bescheid vom 7. September 2012 ein. Der von ihm geltend gemachte Anspruch aus § 1 ff. HmbIFG auf Informationszugang durch Einsicht in die Vollstreckungsakten sei nicht durch § 3 Abs. 2 Ziff. 5 HmbIFG ausgeschlossen, da Vollstreckungsakten in dieser Vorschrift nicht erwähnt seien. Der Antrag auf Übersendung eines Kontoauszugs sei unabhängig von

dem Antrag auf Akteneinsicht. Auch diesem sei zu entsprechen. Der Kontoauszug sei kein Vorgang der Steuerfestsetzung oder der Steuererhebung im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 5 HmbIFG.

Mit Einspruchsentscheidung vom 12. Februar 2015 wies die Beklagte den Einspruch gegen den Bescheid vom 7. September 2012 als unbegründet zurück. Den Anträgen auf Akteneinsicht in die Vollstreckungsakten und auf Übersendung eines Kontoauszugs könne nicht entsprochen werden. Denn nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 HmbIFG bestehe ein Anspruch auf Informationszugang nicht für Vorgänge der Steuerfestsetzung und der Steuererhebung. Auch ein Anspruch auf Akteneinsicht im Hinblick auf § 143 InsO liege nicht vor, da der Kläger ein Anfechtungsrecht nicht dem Grunde nach dargelegt habe.

Am 2. März 2015 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren vor der Beklagten. Seine Ansprüche ergäben sich aus dem Hamburgischen Transparenzgesetz und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz. Dem Anspruch nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz stehe insbesondere nicht § 5 Nr. 4 HmbTG entgegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 2. März 2015 (Bl. 1 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 7. September 2012 und 12. Februar 2015 zu verpflichten, ihm Einsicht in die Vollstreckungsakte bezüglich des A. zu der Steuernummer xxx oder zu Vollstreckungsakten, die bezüglich des A. unter anderen Steuernummern geführt worden sind, zu gewähren und ihm einen vollständigen Kontoauszug für das Steuerkonto zur Steuernummer xxx oder zu jedem anderen Steuerkonto, das bezüglich des Herrn A. geführt worden ist, zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Einspruchsentscheidung. Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Informationszugang zu der den Schuldner betreffenden finanzbehördlichen Vollstreckungsakte noch einen Anspruch auf Übersendung eines Steuerkontoauszugs. Der Anspruch auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz sei nach § 5 Nr. 4 HmbTG für Vorgänge der Steuerfestsetzung und

Steuererhebung ausgeschlossen. Hierunter fielen auch die Vollstreckungsvorgänge nebst den dazugehörigen Steuerkontoauszügen.

Das Gericht hat die Sachakten der Beklagten beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Ergänzend wird auf diese und den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig (vgl. hierzu zuletzt etwa VG Hamburg, Urt. v. 22. Februar 2017, 17 K 3789/16, n.v.), aber unbegründet.

Die Klage ist nicht begründet, da die Ablehnung der von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche durch die Beklagte nicht rechtswidrig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Einsicht in die den Schuldner betreffende finanzbehördliche Vollstreckungsakte (hierzu 1.) noch einen Anspruch auf Erteilung eines Auszugs aus dem Steuerkonto des Schuldners (hierzu 2.).

1.

Ein Anspruch auf Einsicht in die den Schuldner betreffende Vollstreckungsakte ergibt sich aus keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, nämlich § 1 Abs. 2 HmbTG (hierzu a)), § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG (hierzu b)) oder dem steuerrechtlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch (hierzu c)). Auch die vom Kläger in mehreren vergleichbaren Verfahren angeführte Rechtsprechung, wonach das Steuergeheimnis aus § 30 AO sowie die Möglichkeit, dass die Erteilung von Auskünften die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen erleichtern könnte, einem Auskunftsanspruch nicht entgegenstünden, führt zu keinem anderen Ergebnis (hierzu d)).

a)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einsicht in die Vollstreckungsakte aus § 1 Abs. 2 HmbTG. Nach dieser Regelung hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen.

Der Kläger ist zwar als natürliche Person, unbeschadet seiner Eigenschaft als Treuhänder, vom persönlichen Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 23. Juni 2015, 3 Bf 275/13, n.v.). Der Anspruch auf Zugang zu den aus der Vollstreckungsakte ersichtlichen Informationen ist indes nach § 5 Nr. 4 HmbTG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht keine Informationspflicht für „Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung“. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg, der sich das erkennende Gericht anschließt, erfasst das Begriffspaar „Steuerfestsetzung und Steuererhebung“ alle Vorgänge, die unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betreffen (OVG Hamburg, Beschl. v. 17. Dezember 2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 22 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 23. Juni 2015, 3 Bf 275/13, n.v.). Bei der in der Vollstreckungsakte dokumentierten Vollstreckung handelt es sich um einen Vorgang, der unmittelbar die Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betrifft (vgl. OVG Hamburg, a.a.O.).

b)

Der Kläger kann des Weiteren auch keinen Anspruch auf Einsicht in die Vollstreckungsakte aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG herleiten. Nach dieser Norm ist Betroffenen von der Daten verarbeitenden Stelle Auskunft über u.a. die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen.

Es kann dahinstehen, ob der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch im Anwendungsbereich der Abgabenordnung grundsätzlich durch den in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Akteneinsichtsgesuch (s.u., Ziffer dd)) verdrängt wird (so BFH, Beschl. v. 4. Juni 2003, VII B 138/01, juris Rn. 16 ff.; einschränkend BVerwG, Beschl. v. 14. Mai 2012, 7 B 53/11, juris Rn. 9 f.; OVG Schleswig, Urt. v. 6. Dezember 2012, 4 LB 11/12, juris Rn. 41 ff., Rn. 60 und nun auch BFH, Beschl. v. 5. Dezember 2016, VI B 37/16, juris Rn. 4; ablehnend Dix, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 1 Rn. 170).

Denn jedenfalls hat der Kläger keinen eigenen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch (hierzu aa) und kann auch nicht aufgrund eines Anspruchsübergangs nach § 80 Abs. 1 InsO über den Anspruch des Schuldners verfügen (hierzu bb)).

aa)

Der Kläger ist nicht selbst anspruchsberechtigt, da nach § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG nur „Betroffene“ einen Auskunftsanspruch haben und der Kläger kein Betroffener in diesem Sinne ist. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 4 Abs. 1 HmbDSG (hierzu (1)) als auch aus einer Auslegung des Betroffenenbegriffs dieser Normen nach ihrem Sinn und Zweck sowie unter Einbeziehung des Begriffsverständnisses und der Wertungen anderer Gesetze (hierzu (2)).

(1)

Dass der Kläger kein Betroffener im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG ist, folgt zunächst aus der datenschutzrechtlichen Definition dieses Begriffs in § 4 Abs. 1 HmbDSG. Dort heißt es: „Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene, betroffene Personen).“ Danach ist ein Betroffener im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG nur eine solche (natürliche) Person, die Daten bzw. Einzelangaben über ihre eigenen persönlichen und sachlichen Verhältnisse begehrt.

Der Kläger begehrt keine Daten über seine eigenen persönlichen und sachlichen Verhältnisse. Die in den Vollstreckungsakten enthaltenen Daten betreffen ausschließlich die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Schuldners, zumal es sich allein um Daten aus der Zeit vor der Einsetzung des Klägers als Treuhänder handeln dürfte, da seitdem das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO besteht.

Der Kläger verbleibt demnach in der Position des von dem Betroffenen zu unterscheidenden Dritten im Sinne von § 4 Abs. 4, 7 HmbDSG (vgl. auch VG Hamburg, Urt. v. 22. Februar 2017, 17 K 3790/16, S. 8 (n.v.); VG Hamburg, Urt. v. 28. Juni 2016, 7 K 2697/10, S. 5 (n.v.)).

(2)

Der Betroffenenbegriff nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 HmbDSG ist auch nicht dahingehend erweiternd auszulegen, dass er den Treuhänder über das Vermögen eines Betroffenen erfasst. Die vom Kläger in mehreren vergleichbaren Verfahren angeführte Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, wonach ein Insolvenzverwalter als Betroffener im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO anzusehen ist, ist nicht auf den datenschutzrechtlichen Betroffenenbegriff nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 4 Abs. 1 HmbDSG übertragbar (hierzu (a)). Nichts anderes kann vor diesem Hintergrund für einen Treuhänder i.S.v. § 313 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F. gelten (hierzu (b)).

(a)

Die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, wonach ein Insolvenzverwalter als Betroffener im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO anzusehen ist (vgl. nur OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24. November 2015, 8 A 1032/14, juris Rn. 113), ist nicht auf den datenschutzrechtlichen Betroffenenbegriff nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 4 Abs. 1 HmbDSG übertragbar.

Zunächst gibt es in der Abgabenordnung keine Definition des Begriffs „Betroffener“, die – wie im Datenschutzrecht § 4 Abs. 1 HmbDSG – das Begriffsverständnis bestimmt und den Kreis der „Betroffenen“ begrenzt.

Weiterhin besteht ein Unterschied darin, dass der Insolvenzverwalter insofern in die steuerrechtliche Position des Insolvenzschuldners einrückt, als er gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 AO dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen hat. Im Bereich des Steuerrechts liegt es daher nahe, dass der Insolvenzverwalter auch die steuerrechtlichen Befugnisse des Insolvenzschuldners einschließlich der Befugnis, die Finanzbehörden gem. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung aus dem Steuergeheimnis zu entbinden, übernimmt. Im Bereich des Datenschutzrechts ist dagegen nicht ersichtlich, dass der Insolvenzverwalter in irgendeine datenschutzrechtliche Position des Insolvenzschuldners, geschweige denn in dessen Auskunftsanspruch aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG, einrückt.

Die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, wonach der Insolvenzschuldner dem Insolvenzverwalter nach § 97 ff. InsO über alle insolvenzverfahrensrelevanten Verhältnisse Auskunft geben müsse und daher im Rahmen des § 30 Abs. 4 AO kein Interesse an der Geheimhaltung der steuerlichen Verhältnisse bestehe (a.a.O., Rn. 117 ff.), vermag sein Begehren nicht zu stützen. Denn diese Entscheidung setzt das Bestehen eines (landesrechtlichen) Auskunftsanspruches voraus und entkräftet insoweit lediglich das Argument, das Steuergeheimnis könne dem entgegenstehen. Dafür, den Insolvenzverwalter als Betroffenen im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO anzusehen, ist aus dem zitierten Urteil indes nichts herzuleiten. Das würde bedeuten, ihm einen gänzlich neuen Auskunftsanspruch zu verleihen, was aber nach dem Wortlaut (s.o.) und dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG gerade nicht beabsichtigt ist.

Der Sinn und Zweck dieser nicht allein auf den Bereich der Steuerdaten zugeschnittenen, sondern allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelung besteht allein darin, einer (natürlichen) Person die Möglichkeit zu geben, sich über Art und Umfang der von einer amtlichen Stelle über die eigene Person gespeicherten Daten zu informieren und gegebenenfalls rechtliche Maßnahmen gegen die Speicherung zu ergreifen. Diese Zweckrichtung ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen (Bü-Drs. v. 14.2.1989, 13/3282, S. 21) und ist in Bezug auf den bundesrechtlichen, im Wesentlichen wortgleichen Auskunftsanspruch aus § 19 BDSG allgemein anerkannt (vgl. Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 2; Mallmann, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 19 Rn. 1; Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 19 Rn. 1; Eßer, in: Auernhammer, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 19 Rn. 3 f.). Das Datenschutzrecht im Allgemeinen hat gemäß § 1 HmbDSG die Aufgabe, das Recht einer jeden Person zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Dieser Aufgabe dienen alle in § 6 HmbDSG aufgeführten Betroffenenrechte, so etwa die Rechte auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung gespeicherter Daten gem. §§ 6 Abs. 1 Nr. 7-9 i.V.m. 19 HmbDSG, die wiederum erst durch das aufgrund des Auskunftsanspruchs gem. §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. 18 HmbDSG vermittelte Wissen um Art und Umfang der gespeicherten Daten ermöglicht werden. Dieser Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs und des Datenschutzrechts im Allgemeinen würde verfehlt, würde man den Insolvenzverwalter als Betroffenen im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG ansehen und ihm damit eine Anspruchsberechtigung zusprechen. Denn der Auskunftsanspruch würde in einer solchen Konstellation, anstatt einer Person die Kontrolle und gegebenenfalls Begrenzung der Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu ermöglichen, den Kreis der Stellen, an die persönliche Daten weitergegeben werden, (um den Insolvenzverwalter) erweitern (vgl. zur Auslegung nach Sinn und Zweck auch VG Hamburg, Urt. v. 22. Februar 2017, 17 K 3790/16, S. 9 (n.v.); VG Hamburg, Urt. v. 28. Juni 2016, 7 K 2697/10, S. 5 f. (n.v.)).

(b)

Ist die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, wonach ein Insolvenzverwalter als Betroffener im Sinne von § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO anzusehen ist, nicht auf den datenschutzrechtlichen Betroffenenbegriff nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 4 Abs. 1 HmbDSG übertragbar, kann für einen Treuhänder i.S.v. § 313 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F. nichts anderes gelten, da sich dessen Rechtsstellung grundsätzlich nach den

allgemeinen für den Insolvenzverwalter geltenden Vorschriften der §§ 80 InsO richtet (vgl. BGH, Urt. v. 24. Juli 2003, IX ZR 333/00, juris, Rn. 17; BSG, Urt. v. 16. Oktober 2012, B 14 AS 188/11 R, juris, Rn. 16).

b)

Der Kläger kann auch nicht aufgrund eines Anspruchsübergangs nach § 80 Abs. 1 InsO über den (etwaigen) datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch des Schuldners aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG verfügen. Nach § 80 Abs. 1 InsO geht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Insolvenzschuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter - bzw. vorliegend den Treuhänder - über. Höchstpersönliche Rechte des Insolvenzschuldners werden dagegen nicht erfasst (vgl. Ott/Vuia, in: MüKo InsO, 3. Aufl. 2013, § 80 Rn. 44).

Der allgemeine datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ist nicht als Vermögensrecht, sondern als höchstpersönliches Recht ausgestaltet: Der Anspruch ist auf Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gerichtet (vgl. zu § 19 BDSG Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 19 Rn. 2; Mallmann, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 19 Rn. 1; Wedde, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 19 Rn. 1; Eßer, in: Auernhammer, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 19 Rn. 5). Dieses Grundrecht schützt auch das Interesse des Einzelnen, von staatlichen informationsbezogenen Maßnahmen zu erfahren, die ihn in seinen Grundrechten betreffen, und dient gerade in dieser Ausformung auch der Verwirklichung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. März 2008, 1 BvR 2388/03, juris Rn. 58 f.). Der Umstand, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch auch vermögensrelevant sein kann, wenn er sich auf vermögensbezogene Daten wie Steuerdaten erstreckt, ist nur eine mittelbare Auswirkung des im Kern der Durchsetzung von Freiheitsgrundrechten dienenden Anspruchs. Seiner grundrechtlichen Bedeutung gemäß wird der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch daher allgemein als höchstpersönliches Recht angesehen (vgl. zu § 19 BDSG Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 6 Rn. 3; Mallmann, in: Simitis, BDSG, 7. Aufl. 2011, § 19 Rn. 34; Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 6 Rn. 10; Stollhoff, in: Auernhammer, BDSG, § 6 Rn. 11).

Dem Übergang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG auf den Kläger steht auch entgegen, dass der Inhaber bzw. Betroffene

nicht im Vorwege auf ihn verzichten kann, § 6 Abs. 2 HmbDSG. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ist aufgrund seiner Höchstpersönlichkeit und seiner Ableitung aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht übertragbar, abtretbar oder vererbbar (vgl. zu § 19 BDSG die ausdrückliche Regelung in § 6 Abs. 1 BDSG sowie Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 6 Rn. 3; Däubler, in: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert, BDSG, 4. Aufl. 2014, § 6 Rn. 5 f., 10; Stollhoff, in: Auernhammer, BDSG, § 6 Rn. 11). Vor diesem Hintergrund kann der Auskunftsanspruch erst recht nicht kraft Gesetzes bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder übergehen. Denn mit diesem Übergang würde der Insolvenzschuldner die Verfügungsbefugnis über seinen Anspruch verlieren (vgl. Kuleisa, in: Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 5. Aufl. 2015, § 80 InsO Rn. 57) und wäre künftig an einer eigenen Antragstellung gehindert, was dem gesetzlichen Schutzkonzept zuwiderlaufen würde (vgl. auch VG Hamburg, Urt. v. 22. Februar 2017, 17 K 3790/16, S. 11 (n.v.); VG Hamburg, Urt. v. 28. Juni 2016, 7 K 2697/10, S. 8 (n.v.)).

cc)

Der Kläger kann sich auch nicht auf den in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Anspruch des Steuerpflichtigen auf Auskunft berufen.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Kläger dieser Anspruch überhaupt zusteht (vgl. zur Frage, ob den Treuhänder die steuerlichen Pflichten des Schuldners treffen Sternal, in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 292 Rn. 19). Denn selbst wenn dies der Fall wäre, könnte sich der Kläger nicht erfolgreich auf diesen Anspruch berufen.

Nach der Rechtsprechung des BFH hat ein Steuerpflichtiger und auch ein Insolvenzverwalter, der nach § 80 Abs. 1 InsO i.V.m. § 34 Abs. 3 und 1 AO die steuerlichen Pflichten eines insolventen Steuerpflichtigen zu erfüllen hat - und nichts anderes kann für einen Treuhänder i.S.v. § 313 Abs. 1 Satz 1 InsO a.F. gelten, sollten ihn die steuerlichen Pflichten des Schuldners treffen -, einen insbesondere aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. dem Prozessgrundrecht gem. Art. 19 Abs. 4 GG hergeleiteten Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung über sein Auskunftsgesuch (BFH, Urt. v. 19.3.2013, II R 17/11, juris Rn. 11, 14). Im Rahmen der Ermessensentscheidung hat das Finanzamt die beiderseitigen Interessen des Insolvenzverwalters an der Auskunft bzw. des Finanzamts an der Nichterteilung der Auskunft abzuwägen und insbesondere einen etwaigen steuerrechtlichen Charakter der begehrten Auskunft, also den unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher

Pflichten oder mit der Prüfung der vom Finanzamt angemeldeten Insolvenzforderungen, zu berücksichtigen (BFH, a.a.O., Rn. 13, 20). Dazu hat der Insolvenzverwalter (bzw. Treuhänder) substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen er die Auskunft begehrt und dass die Auskunft auf dem Steuerrechtsverhältnis beruht. Es reicht insoweit nicht aus, dass ein Insolvenzverwalter (bzw. Treuhänder) eine Auskunft im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bearbeitung des Insolvenzverfahrens beantragt. Fehlt eine solche Darlegung, kann das Finanzamt schon aus diesem Grunde die Erteilung der Auskunft ablehnen (BFH, a.a.O., Rn. 20, 21).

Die substantiierte Darlegung der Gründe für das Auskunftsbegehren hat dabei bereits im Verwaltungsverfahren zu erfolgen. Denn bei der Überprüfung der Ermessensentscheidung der Beklagten muss das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abstellen (BFH, Urt. v. 19. März 2013, II R 17/11, juris Rn. 9, 26; FG Münster, Urt. v. 28. März 2012, 6 K 4441/10 AO, juris Rn. 53). Ein etwaiger klägerischer Vortrag im gerichtlichen Verfahren zu weiteren Gründen für sein Auskunftsbegehren kann daher bei der Beurteilung der Frage, ob die Ablehnung der Akteneinsicht durch die Beklagte rechtmäßig ist, nicht berücksichtigt werden (BFH, a.a.O., Rn. 26; FG Münster, a.a.O., Rn. 53).

Vorliegend hat der Kläger weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren ein berechtigtes Interesse an der begehrten Akteneinsicht substantiiert dargelegt. Bereits aus diesem Grund konnte die Beklagte die Akteneinsicht ermessensfehlerfrei ablehnen.

d)

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die vom Kläger in vergleichbar gelagerten Verfahren zitierte Rechtsprechung, wonach weder das Steuergeheimnis gem. § 30 AO noch die Möglichkeit, dass die Erteilung von Auskünften die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen erleichtern könnte, einem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters entgegenstünden.

Den vom Kläger (in Parallelverfahren) angeführten Entscheidungen ist gemein, dass sie von einem durch das jeweilige Landesrecht begründeten Auskunftsanspruch ausgegangen sind und entschieden haben, dass diesem Auskunftsanspruch die o.g. Erwägungen nicht entgegengehalten werden könnten:

Das OVG Hamburg hat in seinem Urteil vom 16. April 2012 (5 Bf 241/10.Z, juris) entschieden, dass der klagende Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch aus § 1 Abs. 1 IFG gegen die beklagte Krankenkasse habe (a.a.O., Rn. 9 ff.). Ein bereichsspezifischer Ausschlussstatbestand wie im vorliegenden Fall § 5 Abs. 4 HmbTG stand dem nicht entgegen. Das OVG Hamburg hat weiterhin entschieden, dass die beklagte Krankenkasse sich auch nicht darauf berufen könne, dass die Auskunftserteilung entgegen § 3 Nr. 1) g) IFG nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren (hier: ein Insolvenzanfechtungsverfahren) haben könne (a.a.O., Rn. 15 ff.) oder entgegen § 3 Nr. 4 IFG in anderen Rechtsvorschriften geregelte Geheimhaltungsvorschriften (hier: § 30 Abs. 1 AO) verletze (a.a.O., Rn. 19 ff.).

Das VG Schleswig (8 A 1/14, zitiert nach dem vom Kläger vorgelegten Beschluss des OVG Schleswig v. 25.2.2015, 4 LA 112/14) hat entschieden, dass der klagende Insolvenzverwalter einen Auskunftsanspruch gegen das beklagte Finanzamt aus § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) habe. Einen bereichsspezifischen Ausnahmetatbestand wie § 5 Nr. 4 HmbTG gibt es im IZG-SH nicht. Das VG Schleswig hat weiterhin entschieden, dass im Hinblick auf §§ 97 ff. InsO dem Auskunftsanspruch nicht der Schutz der privaten Belange des Insolvenzschuldners entgegengehalten werden könne, § 10 Satz 1 Halbsatz 1 IZG-SH, bzw. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe als überwiegend angesehen werden müsse, § 10 Satz 1 Halbsatz 2 IZG-SH.

Im vorliegenden Fall besteht aber nach keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen ein Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsanspruch, so dass sich die nachgelagerte Frage einer möglichen Begrenzung durch das Steuergeheimnis oder die Interessen der Beklagten als potentiellen Anfechtungsgegnerin nicht stellt.

2.

Auch ein Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs aus dem Steuerkonto des Schuldners ergibt sich aus keiner der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen (hierzu a) – c)). Die obigen Ausführungen zur Unerheblichkeit der vom Kläger angeführten obergerichtlichen Rechtsprechung, nach der das Steuergeheimnis aus § 30 AO und die Möglichkeit, dass die Erteilung von Auskünften die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen erleichtern könnte, einem Auskunftsanspruch nicht entgegenstehen, gelten auch hinsichtlich des behaupteten Anspruchs auf Erteilung eines Kontoauszugs.

a)

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Kontoauszugs aufgrund von § 1 Abs. 2 HmbTG. Der Ausschlussgrund des § 5 Nr. 4 HmbTG findet auch hier Anwendung, da es sich bei den auf dem Steuerkonto abgebildeten Vorgängen um Vorgänge handelt, die unmittelbar die Bestimmung und Durchsetzung der Steuerforderung im konkreten Einzelfall betreffen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 17. Dezember 2013, 3 Bf 236/10, juris Rn. 22 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 23. Juni 2015, 3 Bf 275/13, n.v.).

b)

Der Kläger hat ferner auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Kontoauszugs oder auch nur auf Auskunft über die im Kontoauszug enthaltenen Daten aus § 18 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG. Die obigen Ausführungen, wonach der Kläger einen solchen Anspruch weder aus eigenem noch aus übergegangenem Recht innehat, gelten auch hier.

c)

Der Kläger kann sich auch nicht auf den in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Anspruch des Steuerpflichtigen auf Auskunft berufen.

Dabei kann dahinstehen, ob dem Kläger dieser Anspruch überhaupt zusteht (vgl. zur Frage, ob den Treuhänder die steuerlichen Pflichten des Schuldners treffen Sternal, in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 292 Rn. 19). Denn selbst wenn dies der Fall wäre, könnte sich der Kläger nicht erfolgreich auf diesen Anspruch berufen.

Nach der Rechtsprechung des BFH hätte der Kläger, falls er die steuerlichen Pflichten des Schuldners zu erfüllen hätte, zwar einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung über seinen Antrag auf Erteilung eines Kontoauszugs für den Schuldner. Diesbezüglich gelten jedoch die gleichen Maßstäbe wie für sein Ersuchen um Einsicht in die Vollstreckungsakte des Schuldners. Da der Kläger nicht substantiiert dargelegt hat, aus welchen Gründen er Auskunft begehrt, durfte die Beklagte den Antrag ermessensfehlerfrei ablehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

IV.

Im Hinblick auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 28. Mai 2015 (3 Bf 131/14.Z) wird die Berufung gem. § 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Xxx

xxx

xxx